

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „LAURA ASHLEY“ für verschiedene Waren der Klassen 3, 18, 24 und 25.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: International registrierte Bildmarke „Ashley's“ (Nr. 311 675) für Waren der Klasse 25, italienische eingetragene Bildmarke „Ashley's“ (Nr. 517 151) für Waren der Klassen 3, 18, 24 und 25 und international registrierte Bildmarke „Ashley's il primo Cashmere Italiano“ (Nr. 646 926) für Waren der Klasse 25.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde in vollem Umfang stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer nicht festgestellt habe, ob die Anmelderin die beantragte Gemeinschaftsmarke ohne rechtfertigenden Grund benutzt habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 1. August 2008 von Kurt-Wolfgang Braun-Neumann gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 23. Mai 2008 in der Rechtssache F-79/07 Braun-Neumann/Parlament

(Rechtssache T-306/08 P)

(2008/C 247/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Kurt-Wolfgang Braun-Neumann (Lohr am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Ames)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäisches Parlament

Anträge des Rechtsmittelführers

- Den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 23. Mai 2008 in der Rechtssache F-79/07 aufzuheben;
- den Rechtsstreit zu entscheiden und der Klage des Rechtsmittelführers stattzugeben und dementsprechend das Parlament zu verurteilen, ihm rückwirkend ab dem 1. August 2004 die weitere Hälfte der Hinterbliebenenpension nach Frau Mandt in Höhe von monatlich 1 670, 841 670, 84 Euro zuzüglich Zinsen entsprechend dem Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank, erhöht um 3 %, zu zahlen;

- hilfsweise die Rechtssache zur Entscheidung an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel richtet sich gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 23. Mai 2008 in der Rechtssache F-79/07, Braun-Neumann/Parlament, mit dem die Klage des Rechtsmittelführers als unzulässig abgewiesen wurde.

Der Rechtsmittelführer macht zur Begründung seines Rechtsmittels geltend, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst Rechtsfehler bei der Auslegung des Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften begangen habe, da die von ihm vorgenommene Auslegung allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts verletze. Nach Auffassung des Rechtsmittelführers sei die vom erkennenden Gericht vorgenommene Auslegung eines Schreibens als beschwerende Maßnahme fehlerhaft. Ferner könne dem Prinzip der Rechtssicherheit nur dann Genüge getan werden, wenn man das Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung für den Beginn des Fristenlaufs als schädlich ansehe, da ansonsten die Rechte des Rechtssuchenden ausgehöhlt wären. Zuletzt sei die vom erkennenden Gericht vorgenommene Auslegung im Hinblick auf die Folgen für den Rechtsmittelführer als unverhältnismäßig anzusehen.

Klage, eingereicht am 8. August 2008 — BSH Bosch und Siemens Hausgeräte/HABM (executive edition)

(Rechtssache T-310/08)

(2008/C 247/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Biagosch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 5. Juni 2008 (Sache R 845/2007-1) aufzuheben;
- das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zur Tragung seiner eigenen Kosten sowie der Kosten der Klägerin zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „executive edition“ für Waren der Klassen 7, 9 und 11 (Anmeldung Nr. 4 908 182).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾, da die angemeldete Marke das erforderliche Mindestmaß an Unterscheidungskraft aufweise.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 15. August 2008 — Melli Bank/Rat

(Rechtssache T-332/08)

(2008/C 247/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Melli Bank plc (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: R. Gordon QC, M. Hoskins, Barrister, und T. Din, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Nr. 4 des Abschnitts B des Anhangs des Beschlusses 2008/475/EG des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran für nichtig zu erklären, soweit sie die Melli Bank plc betrifft;
- für den Fall, dass der Gerichtshof feststellt, dass Art. 7 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran zwingende Wirkung hat, diese Bestimmung für nicht anwendbar zu erklären;
- dem Rat die Kosten der Klägerin in diesem Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt die teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses 2008/475 des Rates vom 23. Juni 2008 ⁽¹⁾ zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran, soweit sie in der Liste der natürlichen und juristischen Personen, Institutionen und Einrichtungen genannt ist, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach dieser Vorschrift eingefroren werden. Die Klägerin habe dieselbe Entscheidung in der Rechtssache T-246/08, Melli Bank/Rat, ⁽²⁾ angefochten.

Zur Begründung ihres Antrags macht die Klägerin geltend, dass der Rat gegen seine Begründungspflicht verstoßen habe, da er keine individuellen und konkreten Gründe für die Aufnahme der Klägerin in die Liste gegeben habe. Die Klägerin behauptet, sie sei nicht deshalb in die Liste aufgenommen worden, weil sie selbst an der Unterstützung der Nukleartätigkeiten Irans beteiligt gewesen sei, sondern nur, weil sie die Tochter einer Muttergesellschaft sei, von der angenommen werde, dass sie an solchen Tätigkeiten beteiligt gewesen sei.

Weiter sei Art. 7 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung Nr. 423/2007 des Rates ⁽³⁾ wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für nicht anwendbar zu erklären, wenn dieser Artikel so auszulegen sei, dass er den Rat verpflichte, jede Tochtergesellschaft in die Liste aufzunehmen, die im Eigentum einer Muttergesellschaft stehe oder von ihr kontrolliert werde, die selbst in der Liste der natürlichen und juristischen Personen, Institutionen und Einrichtungen genannt sei, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren würden.

Die zwingende Eintragung der Tochtergesellschaft sei nicht erforderlich und ungeeignet für die Erreichung der Ziele der Verordnung, da die Aufnahme der Muttergesellschaft in die Liste eine in der Europäischen Union niedergelassene Tochtergesellschaft daran hindere, Weisungen ihrer Muttergesellschaft entgegenzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar die Wirkung der Eintragung der Muttergesellschaft vereiteln würden.

Schließlich sei Art. 7 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung Nr. 423/2007 des Rates so auszulegen, dass es im Ermessen des Rates stehe, er aber nicht verpflichtet sei, eine Tochtergesellschaft einer eingetragenen Muttergesellschaft in die Liste aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 163, S. 29.

⁽²⁾ ABl. C 197, S. 34.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates vom 19. April 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 103, S. 1).

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Juli 2008 — Hôtel Cipriani/Kommission

(Rechtssache T-254/00 R)

(2008/C 247/46)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichts hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 10. Juli 2008 — Cornwell/Kommission

(Rechtssache T-102/04) ⁽¹⁾

(2008/C 247/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 30.4.2004.